jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/20 88/12/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §28;
PG 1965 §40a;

Rechtssatz

Die Ausnehmung des 13ten und 14ten Monatsgehaltes bezieht sich auf die Ermittlung des zum Ruhen führenden Entgelts aus unselbständiger Tätigkeit, nicht aber auf die Konsequenzen des teilweisen Ruhens des Ruhe(Versorgungs)bezuges für die Bemessung der Sonderzahlung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120037.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at